

### **Neue Ansprechpartner:**

Die FDP-Bundestagsfraktion benennt neuen Vorsitzenden für den Finanzausschuss des deutschen Bundestags. Frau Dr. Birgit Reinemund, FDP, aus Mannheim wird Herrn Dr. Volker Wissing, FDP folgen. Die steuerpolitische Kommission des Verbandes hat am 3. Juni bereits vorab erste Sondierungsgespräche in Berlin mit Frau Dr. Reinemund zur Positionierung, Abstimmung der Verbandsinteressen und zum bundespolitisch Machbaren geführt. Immerhin steht noch die Hälfte der Legislaturperiode für Weiterentwicklungen zur Verfügung. Wir werden uns engagieren!

### **Kontokorrentkonto mit Sollsaldo und steuerlichem Schuldzinsenabzug**

Beim „umgekehrten Zwei-Konten-Modell“ handelt es sich zum einen um ein Betriebseinnahmekonto, auf das nur die Betriebseinnahmen fließen. Darüber hinaus existiert ein gesondertes Betriebsausgabenkonto. Das Betriebsausgabenkonto wird immer im Soll geführt und es werden auch die Privatentnahmen von diesem Konto getätigt. Damit ist dieses Konto gemischt, teils privat und teils betrieblich. Soweit auf dem Einnahmekonto ein Guthaben ist, wird dieses auf das Ausgabenkonto umgebucht.

§ 4 Abs. 4a EStG bestimmt, dass soweit auf dem gemischten Konto somit private Schuldzinsen angefallen sind, diese den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern können.

Mit einem Urteil vom 03.03.2011 hat der BFH nunmehr entschieden, dass die Betriebseinnahmen die eigentlich zu einer Reduzierung führen würden, nunmehr als Entnahmen bezüglich des § 4 Abs. 4a EStG anzusetzen sind.

Die Entscheidung hat versteckt zur Folge, dass Verluste rechnerisch nicht zu einer Erhöhung der Entnahme im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG führen dürfen. Konsequenterweise würden sonst bei der Differenzberechnung beispielsweise in einem Verlustjahr, dass weder Entnahmen noch Einlagen hat, zu einer Überentnahme in Höhe des Verlustbetrags führen. Entsprechend des Sinn und Zwecks des Gesetzes muss vielmehr der Überschuss aller Entnahmen über alle Einlagen die Obergrenze für eine Überentnahme bilden. Verluste bleiben unberücksichtigt.

Es handelt sich hierbei um eine wichtige Klarstellung.

### **Grundstücksunternehmen und Photovoltaikanlagen**

Die Finanzverwaltung hat nun zur erweiterten Kürzung für den Fall einer Nebentätigkeit im Rahmen des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG Stellung genommen mit für den Steuerpflichtigen belastendem Ergebnis:

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellt keine Nebentätigkeiten im Sinne des Gesetzes dar. Vielmehr handelt es sich bei dieser Betätigung bei Gewinnabsicht um eine gewerbliche Tätigkeit. Diese schließt die Anwendung der erweiterten Kürzung auch in dem Sinne aus, indem die Einnahmen lediglich von untergeordneter Bedeutung für die Grundstücksgesellschaft sind. Insoweit bleibt es bei voller Ertragsteuerbelastung.

Joachim Schramm  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer-ASU e. V.  
„Berlin